

entscheidenden Teil dieses Urteils einmal auf Kosten der Angeklagten binnen 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel zu veröffentlichen.

Gründe.

Gegen das Urteil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 23. November 1892 ist von den beiden Angeklagten rechtzeitig Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat zu folgendem Ergebnis geführt.

Der Angeklagte Laciß ist erster Vorsitzender, der Angeklagte Pape erster Schriftführer im Vorstande des Buchhändlerverbandes »Kreis Norden«. Dieser Verband ist eine Sektion des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. Weder der Privatkläger noch die Firma Epstein und Engelcke gehören dem Vereine an, dagegen die überwiegende Mehrzahl deutscher Buchhändlerfirmen. Der ausgesprochene Zweck des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig ist die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange. Als ein Mittel hierzu soll nach den auf der außerordentlichen Hauptversammlung zu Frankfurt a/M. am 25. September 1887 gefaßten Beschlüssen die Feststellung allgemein gültiger geschäftlicher Bestimmungen auch für den Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum in Bezug auf die Einhaltung der Bücherladepreise, bezw. den zu gewährenden Rabatt dienen. Es ist den Mitgliedern zur Pflicht gemacht:

1. jedes öffentliche Anerbieten von Rabatt an das Publikum in ziffermäßiger oder unbestimmter Form zu unterlassen und
2. unter gewissen Einschränkungen die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten.

Die Firma Epstein & Engelcke hat sich diesen Beschlüssen nicht unterworfen, sondern ihren Kunden auch ferner Rabatt gewährt und durch Annoncen und Circulare dies kundgegeben.

Schon seit längerer Zeit hat der Börsenverein, insbesondere die Sektion Norden, versucht, diese Konkurrenz zu unterdrücken, und durch Rundschreiben vom 12. April und 17. Juli 1888 die geschäftliche Verkehrssperre gegen die genannte Firma ausgesprochen, d. h. den Angehörigen des Vereins auferlegt, der Firma ihre Verlagsartikel nicht mehr zu liefern.

Die Firma Epstein & Engelcke war durch ein solches Vorgehen genötigt, zur Wahrung ihrer Existenz auf Umwegen buchhändlerische Artikel zu beziehen.

Die Bemühungen des Börsenvereins bezw. des Verbandes »Kreis Norden« richteten sich nun auf Ermittlung dieser Bezugswege.

Als einen Vermittler der Lieferungen entdeckte man den Privatkläger. Mit demselben entwickelte sich die Korrespondenz, wie dieselbe in dem Circular vom 14. Dezember 1891 (Anlage A zu Blatt 41 der Akten) abgedruckt ist. Es wird auf diese Anlage verwiesen und hervorgehoben, daß in diesem Schriftwechsel der Privatkläger in Abrede gestellt hat, Lieferant für Epstein & Engelcke zu sein und nur die Möglichkeit zugiebt, daß die Weiterbeförderung an Epstein & Engelcke durch die Firma A. J. Nathan in Topeca geschehen sein könne. Nachdem nun des weiteren von dem Vorstande des »Kreis Norden« ausgeführt ist, daß die amerikanische Firma nur als Strohmännchen für Epstein & Engelcke diene, aber nicht anzunehmen sei, daß letztere ihren Bedarf auf dem Umwege über Amerika beziehe, giebt der Privatkläger zu, daß ihm die Kommission für die Firma Nathan seiner Zeit durch einen Hamburger Verwandten des Nathan, (nach Angabe der Angeklagten des Herrn Epstein in Firma Epstein & Engelcke) angeboten sei. Die Geldsendungen seien per Post in Nathans Namen erfolgt und die Büchersendungen zu Anfang der Verbindung direkt an den Graveur Möller in Hamburg, Johannisstraße 2 (unter demselben Dach mit Epstein & Engelcke), später postlagernd an Möller erfolgt.

Sechzigster Jahrgang.

Ferner hat der Zeuge Engelcke bekundet, daß er vom Privatkläger Bücherlieferungen unter der Adresse der Firma Fischel (Schwammgeschäft neben Epstein & Engelcke) erhalten habe und daß die Firma Nathan, welche früher in Topeca wirklich existiert habe, in dem Adreßbuch des Deutschen Buchhandels von 1889, wie die Einsicht desselben ergeben hat, auch wirklich eingetragen ist, ihm zur Verfügung gestanden habe. Auch nach Aufhören der Firma Nathan in Topeca habe der Privatkläger unter der Adresse derselben weitergeliefert, werde aber nicht gewußt haben, daß die Firma in Topeca nicht mehr existiere.

Die verlesene Auskunft des deutschen Konsuls in St. Louis spricht sich dahin aus, daß nach Auskunft einer Bank in Topeca A. J. Nathan dort nicht bekannt und ein solcher Name in dem dortigen Adreßbuch nicht enthalten ist.

Später hat der Privatkläger nach Aussage des Zeugen Engelcke die Bücher an Epstein und Engelcke unter der Adresse Lautenhahn (Jungfername der Ehefrau des Privatklägers) und unter anderen Deckfirmen geliefert.

Nachdem die Angeklagten diese Bezugswege ermittelt hatten, erließen sie das Rundschreiben vom 11. Juni 1892 an den deutschen Buchhandel (Anlage B zu act. 41), in welchem die Äußerungen enthalten sind, welche den Gegenstand der Privatklage bilden.

Es wird auf dieses Rundschreiben Bezug genommen.

In Betreff der Einteilung desselben seinem Gedankengange nach wird auf die zutreffenden Ausführungen des Urteils erster Instanz verwiesen. Auch das Berufungsgericht hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die im Rundschreiben referierten Thatsachen im wesentlichen der Wahrheit entsprechen und daß der Privatkläger nicht darüber im Zweifel sein konnte, daß die von ihm vermittelten Bücherlieferungen der Firma Epstein & Engelcke zugehören. Es wird dem ersten Richter auch darin beigetreten, daß der letzte Teil des Rundschreibens nach dem Zwischensatz

»Nachdem wir diese Thatsache hiermit zur Kenntnis des Buchhandels gebracht haben, haben wir mit Herrn Gütlich nichts weiter zu schaffen; doch behalten wir uns vor, die Sache auf anderem Wege weiter zu verfolgen. Aber es sei uns noch eine allgemeine Bemerkung gestattet«

eine deutlich erkennbare Beziehung auf den Privatkläger hat, gegen den das ganze Rundschreiben sich richtet und daß die in dem Zwischensatz enthaltene Erklärung ein bedeutungsloser Versuch ist, diese Beziehung auf die Person der Privatklägers zu verschleiern.

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Ausführungen des Circulars objektiv zur Wahrung berechtigter Interessen dienen, nimmt aber an, daß die Angeklagten der Ueberzeugung gewesen sind, darin die berechtigten Interessen des Gesamtbuchhandels wahrzunehmen.

Es ist demnach zu prüfen, ob die darin enthaltenen Äußerungen in der Form beleidigend sind.

Es scheidet dabei aus die Bezeichnung der Lieferungsvermittlung des Privatklägers als Pseudo- und Krypto-Kommissionswesen. Diese Bezeichnung ist zutreffend; denn der vom Zeugen Engelcke bekundete Verkehr mit der Firma Epstein & Engelcke unter Deckadressen war kein offener, der die wahre Sachlage erkennen ließ, sondern ein heimlicher. Mehr als dieser Sinn liegt aber nicht in den inkriminierten Äußerungen »Pseudo- und Krypto-Kommissionswesen«. Diese Ausdrücke sind auch nicht in der Form beleidigend.

Anderes verhält es sich mit der Bezeichnung dieses geschäftlichen Gebarens des Privatklägers, des darin liegenden Pseudo-